

**Betriebssatzung des GMW**

<b>alt:</b>	<b>neu:</b>
In der Fassung der 4. Änderung der Betriebssatzung GMW vom 28.07.2003, Bekanntmachung in der WZ am 02.08.2003	Neufassung der Satzung gem. NKFG NRW vom 16.11.2004, Art. 16 EigVO (GV NRW 2004 S. 644)
§ 4 Zuständigkeit des Rates	§ 4 Zuständigkeit des Rates
Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Der Rat entscheidet weiterhin über: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bestellung und Abberufung des Werkleiters und des stellvertretenden Werkleiters,</li> <li>b) die Feststellung und .....,</li> <li>c) die Festlegung strategischer .....,</li> <li>d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,</li> <li>e) die Rückzahlung von....</li> </ul>	Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Der Rat entscheidet weiterhin über: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bestellung und Abberufung des <b>Betriebsleiters bzw. der Betriebsleiterin</b> und des stellvertretenden <b>Betriebsleiters bzw. der stellvertretenden Betriebsleiterin</b>,</li> <li>b) die Feststellung und .....,</li> <li>c) die Festlegung strategischer .....,</li> <li>d) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes <b>und die Entlastung des Betriebsausschusses</b>,</li> <li>e) die Rückzahlung von ....</li> </ul>
§ 5 Werksausschuß	§ 5 <b>Betriebsausschuss</b>
(1) Der Werksausschuß besteht aus 15 Mitgliedern; davon 5 Beschäftigten des Betriebes und höchstens 2 sachkundigen Bürgern.	(1) Der <b>Betriebsausschuss</b> besteht aus 15 Mitgliedern; davon 5 Beschäftigten des Betriebes und höchstens 2 sachkundigen Bürgern.
(2) Für den Werksausschuß gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.	(2) Für den <b>Betriebsausschuss</b> gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.
(3) An den Beratungen des Werksausschusses nimmt der Werkleiter teil; er ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.	(3) An den Beratungen des <b>Betriebsausschusses</b> nimmt <b>die Betriebsleitung</b> teil; <b>sie</b> ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, <b>ihre</b> Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
§ 6 Oberbürgermeister, Beigeordneter	§ 6 Oberbürgermeister, Beigeordneter
(1) Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit dem Werkleiter die Beschlüsse des Rates vor.	(1) Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit <b>der Betriebsleitung</b> die Beschlüsse des Rates vor.
(2) Der Oberbürgermeister überwacht die Tätigkeit der Werkleitung auf Übereinstimmung mit den gesamtstädtischen Zielen und achtet darauf, daß ein	(2) Der Oberbürgermeister überwacht die Tätigkeit der <b>Betriebsleitung</b> auf Übereinstimmung mit den gesamtstädtischen Zielen und achtet darauf, <b>dass</b> ein

<p>angemessener Interessenausgleich zwischen Betrieb und anderen Teilen der Stadtverwaltung erfolgt. Dabei sind wirtschaftliche Belange vorrangig.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister kann dem Werkleiter im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungen Weisungen erteilen. Glaubt der Werkleiter eine Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat er die Angelegenheit dem Werksausschuß vorzutragen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Werksausschuß und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.</p> <p>(4) Der Oberbürgermeister ist ....</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf den Werkleiter überträgt.</p> <p>(6) Der für das Gebäudemanagement zuständige Beigeordnete vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1, 3 und 5, § 10 Abs. 5, 11 und gemäß § 2 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Der Werkleiter hat ihn über wichtige Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Er ist berechtigt, in alle Vorgänge des Betriebes einzusehen.</p>	<p>angemessener Interessenausgleich zwischen Betrieb und anderen Teilen der Stadtverwaltung erfolgt. Dabei sind wirtschaftliche Belange vorrangig.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister kann <b>der Betriebsleitung</b> im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungen Weisungen erteilen. Glaubt <b>die Betriebsleitung</b> eine Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat <b>sie</b> die Angelegenheit dem <b>Betriebsausschuss</b> vorzutragen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem <b>Betriebsausschuss</b> und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. <b>Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.</b></p> <p>(4) Der Oberbürgermeister ist .....</p> <p>(5) Der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf <b>die Betriebsleitung</b> überträgt.</p> <p>(6) Der für das Gebäudemanagement zuständige Beigeordnete vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1, <b>2</b>, 3 und 5, § 10 Abs. <b>4</b>, § 11 und gemäß § 2 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des <b>Betriebsausschusses</b> teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. <b>Die Betriebsleitung</b> hat ihn über wichtige Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Er ist berechtigt, in alle Vorgänge des Betriebes einzusehen</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Werkleiter</p> <p>(1) Dem Werkleiter obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung des Betriebes, soweit nicht durch Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Werkleiter obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.</p> <p>(2) Der Werkleiter berichtet über erfolggefährdende Mehraufwendungen, die</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <b>Betriebsleitung</b></p> <p>(1) <b>Der Betriebsleitung</b> obliegt die selbständige und eigenverantwortliche Leitung des Betriebes, soweit nicht durch Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. <b>Der Betriebsleitung</b> obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.</p> <p>(2) <b>Die Betriebsleitung</b> berichtet über</p>

<p>unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister, der Stadtkämmerer sowie der Werksausschuß sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(3) Der Werkleiter entscheidet aufgrund der ihm durch Dienstanweisung übertragenen Kompetenzen über Einstellung und Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans. Vor beamtenrechtlichen Entscheidungen ist der Werkleiter zu hören.</p>	<p>erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister, der Stadtkämmerer sowie der <b>Betriebsausschuss</b> sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>(3) <b>Die Betriebsleitung</b> entscheidet aufgrund der <b>ihr</b> durch Dienstanweisung übertragenen Kompetenzen über Einstellung und Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans. Vor beamtenrechtlichen Entscheidungen ist <b>die Betriebsleitung</b> zu hören.</p>
<p>§ 8 Vertretung nach innen und außen</p> <p>(1) In Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung des Werkleiters oder des Werksausschusses unterliegen, wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch den Werkleiter vertreten.</p> <p>(2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen „Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal“ ohne Zusatz.</p> <p>(3) Andere Dienstkräfte..... .</p> <p>(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister bzw. dem für den Betrieb zuständigen Beigeordneten und dem Werkleiter unterzeichnet.</p>	<p>§ 8 Vertretung nach innen und außen</p> <p>(1) <b>In Angelegenheiten des Betriebes wird die Stadt Wuppertal</b> unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch <b>die Betriebsleitung</b> vertreten.</p> <p>(2) Der <b>Betriebsleiter bzw. die Betriebsleiterin</b> unterzeichnet unter dem Namen „Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal“ ohne Zusatz.</p> <p>(3) Andere Dienstkräfte.....</p> <p>(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister bzw. dem für den Betrieb zuständigen Beigeordneten und dem <b>Betriebsleiter bzw. der Betriebsleiterin</b> unterzeichnet.</p>

<p style="text-align: center;">§ 9 Wirtschaftsführung</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Wirtschaftsführung</b></p> <p>(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen.</p> <p>(2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.</p> <p>(3) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie ein Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.</p> <p>(4) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.</p> <p>(5) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 306.775.128 EUR</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Wirtschaftsführung</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 9 Wirtschaftsführung</b></p> <p>(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen.</p> <p>(2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.</p> <p>(3) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie ein Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.</p> <p><b>(4) Der Betrieb hat ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten.</b></p> <p>(5) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt.</p> <p>(6) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 306.775.128 EUR</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Für den Betrieb wird vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan erstellt. Dieser Plan besteht aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht, der 5-jährigen Finanzplanung und ergänzenden Leistungsvereinbarungen (s.a. § 4 Satz 2 Punkt c).</p> <p>(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist vom Werkleiter auf der Basis der Kundenanforderungen und den Vorgaben der Stadt Wuppertal zu erstellen. Hierzu hat das Gebäudemanagement die kurz- und langfristigen finanziellen Konsequenzen der Kundenanforderungen für den städtischen Haushalt zusammenzustellen und den Kunden sowie dem Oberbürgermeister als Basis für die städtischen Haushaltsberatungen zur Verfügung zu stellen. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die Rahmenbedingungen, die sich aus der Haushaltswirtschaft ergeben, zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Sinne wirken der Oberbürgermeister bzw. die Gremien der</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Für den Betrieb wird <b>spätestens einen Monat</b> vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan erstellt. Dieser Plan besteht aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht, der <b>mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung</b> und ergänzenden Leistungsvereinbarungen (s.a. § 4 Satz 2 Punkt c).</p> <p>(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist <b>von der Betriebsleitung</b> auf der Basis der Kundenanforderungen und den Vorgaben der Stadt Wuppertal zu erstellen. Hierzu hat das Gebäudemanagement die kurz- und langfristigen finanziellen Konsequenzen der Kundenanforderungen für den städtischen Haushalt zusammenzustellen und den Kunden sowie dem Oberbürgermeister als Basis für die städtischen Haushaltsberatungen zur Verfügung zu stellen. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes sind die Rahmenbedingungen, die sich aus der Haushaltswirtschaft ergeben, zu berücksichtigen.</p> <p>In diesem Sinne wirken der</p>

<p>Stadt gegebenenfalls zum Zwecke des Haushaltsausgleiches einerseits unmittelbar auf die Stadtbetriebe und Ressorts ein, um Änderungen bzgl. der Qualität und Quantität der beanspruchten Produkte zu bewirken, andererseits werden von Oberbürgermeister und Werksausschuß Zielvereinbarungen zur Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung mit dem Betrieb vereinbart. Die Vorgaben für die Produktqualität und Quantität durch die Verwaltung müssen für die Erstellung des Wirtschaftsplans bzw. des Haushaltsplanes der Stadt dem Betrieb rechtzeitig vorgelegt werden.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern und Werksausschuß, Oberbürgermeister sowie der Stadtkämmerer zu informieren, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigen könnte oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder</li> <li>zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich wären oder</li> <li>im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</li> <li>eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der Werte in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.</li> <li>es zu deutlichen Abweichungen gegenüber den vereinbarten Leistungszielen kommt und diese im verbleibenden Wirtschaftsjahr nicht wieder aufgeholt werden können.</li> </ol> <p>Erheblich im Sinne von Buchstabe a) ist eine Abweichung von mehr als 500 TDM. Erheblich im Sinne von Buchstabe b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplans übersteigt.</p> <p>(4) Abweichungen gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 200.000,00 DM übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Werksausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im</p>	<p>Oberbürgermeister bzw. die Gremien der Stadt gegebenenfalls zum Zwecke des Haushaltsausgleiches einerseits unmittelbar auf die Stadtbetriebe und Ressorts ein, um Änderungen bzgl. der Qualität und Quantität der beanspruchten Produkte zu bewirken, andererseits werden von Oberbürgermeister und <b>Betriebsausschuss</b> Zielvereinbarungen zur Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung mit dem Betrieb vereinbart. Die Vorgaben für die Produktqualität und Quantität durch die Verwaltung müssen für die Erstellung des Wirtschaftsplans bzw. des Haushaltsplanes der Stadt dem Betrieb rechtzeitig vorgelegt werden.</p> <p>(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern und <b>Betriebsausschuss</b>, Oberbürgermeister sowie der Stadtkämmerer zu informieren, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigen könnte oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder</li> <li>zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich wären oder</li> <li>im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder</li> <li>eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der Werte in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.</li> <li>es zu deutlichen Abweichungen gegenüber den vereinbarten Leistungszielen kommt und diese im verbleibenden Wirtschaftsjahr nicht wieder aufgeholt werden können.</li> </ol> <p>Erheblich im Sinne von Buchstabe a) ist eine Abweichung von mehr als <b>260 T€</b>. Erheblich im Sinne von Buchstabe b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplans übersteigt.</p> <p>(4) Abweichungen gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die <b>105.000,00 €</b> übersteigen, bedürfen der Zustimmung des <b>Betriebsausschusses</b>.</p>
---	---

<p>Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der in Abstimmung mit dem Stadtkämmerer entscheidet.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Berichtspflichten</p> <p>(1) Der Jahresabschluß, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister sowie den Stadtkämmerer dem Werksausschuß vorzulegen.</p> <p>(2) Der Werkleiter leitet dem Oberbürgermeister den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.</p> <p>(3) Zur Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarungen des Wirtschaftsplans (gemäß § 10, Ziffer 1) berichtet der Werkleiter dem Oberbürgermeister, dem Stadtkämmerer und dem Werksausschuß anhand spezifischer, auf die Leistungsvereinbarungen des Wirtschaftsplanes bezogene, Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsabschluß.</p> <p>(4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung vom Oberbürgermeister unter Beteiligung des Stadtkämmerers systematisch bewertet, zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen aufbereitet und dem Werkleiter und dem Werksausschuß zugeleitet. Zur Unterstützung des Oberbürgermeisters werden von der Werkleitung eigene Analysen der Abweichungen vorgenommen und diese sowohl dem Oberbürgermeister als auch dem Kämmerer zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters ist der Werksausschuß verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.</p>	<p>Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der in Abstimmung mit dem Stadtkämmerer entscheidet.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Berichtspflichten</p> <p>(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister sowie den Stadtkämmerer dem <b>Betriebsausschuß</b> vorzulegen.</p> <p>(2) <b>Die Betriebsleitung</b> leitet dem Oberbürgermeister den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.</p> <p>(3) Zur Überprüfung der Einhaltung der Zielvereinbarungen des Wirtschaftsplans (gemäß § 10, Ziffer 1) berichtet <b>die Betriebsleitung</b> dem Oberbürgermeister, dem Stadtkämmerer und dem <b>Betriebsausschuß</b> anhand spezifischer, auf die Leistungsvereinbarungen des Wirtschaftsplanes bezogene, Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsabschluss.</p> <p>(4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung vom Oberbürgermeister unter Beteiligung des Stadtkämmerers systematisch bewertet, zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen aufbereitet und <b>der Betriebsleitung</b> und dem <b>Betriebsausschuß</b> zugeleitet. Zur Unterstützung des Oberbürgermeisters werden von der <b>Betriebsleitung</b> eigene Analysen der Abweichungen vorgenommen und diese sowohl dem Oberbürgermeister als auch dem <b>Stadtkämmerer</b> zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters ist der <b>Betriebsausschuß</b> verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Aufgaben des Werksausschusses</p> <p>(1) Der Werksausschuß berät die Beschlüsse des Rates vor.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Aufgaben des <b>Betriebsausschusses</b></p> <p>(1) Der <b>Betriebsausschuß</b> berät die Beschlüsse des Rates vor.</p>

<p>(2) Der Werksausschuß entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Abschluß von Verträgen und Aufträgen nach VOB, VOL, VOF, AVB und HOAI im Wert von über 1 Mio. DM, soweit es sich nicht um eine Vergabe nach erfolgter öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung handelt, sowie Mietverträge, wenn für einen Mietzeitraum von 12 Monaten oder im Laufe einer befristeten Mietzeit der vom GMW insgesamt zu zahlende Mietzins der Wertgrenze von 1 Mio. DM übersteigt,</li> <li>• die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, daß sie unabweisbar sind,</li> <li>• Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlaß von Forderungen über 50.000 DM</li> <li>• die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,</li> <li>• die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen,</li> <li>• die Geschäftsanweisung für den Werkleiter.</li> </ul>	<p>(2) Der <b>Betriebsausschuss</b> entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den <b>Abschluss</b> von Verträgen und Aufträgen nach VOB, VOL, VOF, AVB und HOAI im Wert von über <b>500 T€</b>, soweit es sich nicht um eine Vergabe nach erfolgter öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung handelt, sowie Mietverträge, wenn für einen Mietzeitraum von 12 Monaten oder im Laufe einer befristeten Mietzeit der vom GMW insgesamt zu zahlende Mietzins der Wertgrenze von <b>500 T€</b> übersteigt,</li> <li>• die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, <b>dass</b> sie unabweisbar sind,</li> <li>• Stundungen, Niederschlagungen sowie den <b>Erlaß</b> von Forderungen über <b>26.000 €</b></li> <li>• die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,</li> <li>• <b>die Entlastung der Betriebsleitung,</b></li> <li>• die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen,</li> <li>• die Geschäftsanweisung für <b>die Betriebsleitung.</b></li> </ul>
<p>(3) Der Werksausschuß entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Der <b>Betriebsausschuss</b> entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der <b>Beschlussfassung</b> des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des <b>Betriebsausschusses</b> entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz <b>3 und 4</b> der Gemeindeordnung NRW gilt entsprechend. <b>Dieses Verfahren gilt nicht für die vorgesehene Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen. Hier ist bei Eilbedürftigkeit die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.</b></p>
<p>(4) Der Werksausschuß ist an den Beratungen zur Erstellung des Wirtschaftsplans (gem. § 10) zu beteiligen. Gegenstand der Beratungen sind alle Aspekte, die die Wirtschaftlichkeit</p>	<p>(4) Der <b>Betriebsausschuss</b> ist an den Beratungen zur Erstellung des Wirtschaftsplans (gem. § 10) zu beteiligen. Gegenstand der Beratungen sind alle</p>

<p>der Betriebsführung betreffen. Die Leistungsanforderungen der Kunden des Gebäudemanagements stellen die Rahmenbedingungen des betrieblichen Handelns dar und können somit nicht Gegenstand der Beratungen des Werksausschusses sein.</p> <p>(5) Der Werksausschuß überwacht die Geschäftsführung des Werkleiters sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend den Vereinbarungen des Wirtschaftsplanes (gem. § 11 Abs. 3).</p>	<p>Aspekte, die die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung betreffen. Die Leistungsanforderungen der Kunden des Gebäudemanagements stellen die Rahmenbedingungen des betrieblichen Handelns dar und können somit nicht Gegenstand der Beratungen des <b>Betriebsausschusses</b> sein.</p> <p>(5) Der <b>Betriebsausschuss</b> überwacht die Geschäftsführung <b>der Betriebsleitung</b> sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend den Vereinbarungen des Wirtschaftsplanes (gem. § 11 Abs. 3).</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Grundsätze für die Auftragsvergabe</p> <p>Das Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal ist verpflichtet, bei der Vergabe externer Aufträge die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 31 GemHVO zu beachten</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Grundsätze für die Auftragsvergabe</p> <p>Das Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal ist verpflichtet, bei der <b>Vergabe von Aufträgen</b> die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § <b>25</b> GemHVO zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Prüfung</p> <p>Unbeschadet der Abschlussprüfung.....</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Prüfung</p> <p>Unbeschadet der Abschlussprüfung....</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 1.01.1999 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p><b>Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</b></p> <p><b>Die Betriebssatzung vom 24.08.1999 tritt außer Kraft.</b></p>